



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 29. August 2024.

Anwesend : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
Herr KLEIS A., Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr
SCHWALL R., Herr SCHMITZ R., Herr REUTEN H., Frau
WIRTZFELD M., Frau GENNEN M.,
Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

Punkt - 3 - der Tagesordnung.

**Gegenstand: Festlegung einer Steuer auf die einmalige Änderung des
Nachnamens für die Jahre 2024 und 2025.**

In öffentlicher Sitzung:

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 35, 74, 75, 174 sowie 184 bis 193 des
Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des
Kodex zur gütlichen Beitreibung und Zwangsbeitreibung von
Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 07.01.2024 zur Änderung des alten
Zivilgesetzbuches und des Gesetzes über die Registrierungs-, Hypotheken- und
Kanzleigebühren, um das Verfahren der Namensänderung flexibler zu gestalten
(SB 19.01.2024);

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen
Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets,
insbesondere Artikel 8;

In Anbetracht, dass infolge des Gesetzes vom 07.01.2024 Anträge zur
Nachnamensänderung ab dem 01.07.2024 beim Standesamt der Gemeinde
eingereicht werden müssen;

In Anbetracht, dass durch Ratsbeschluss vom 30.10.2018 die Gebühr
für das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten in Bezug auf
Vornamensänderungen auf 200,00 € festgelegt wurde;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der
Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher
Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr
finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde Burg-Reuland wird für die Jahre 2024
und 2025 eine Steuer auf die Anträge zur Namensänderung erhoben.

Artikel 2. Die Steuer ist von der Person zu entrichten, die den Antrag auf
Namensänderung stellt.

Artikel 3. Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

- Beantragung einer Namensänderung: 200,00 €.

Ein Antrag auf Namensänderung beinhaltet sowohl die Namensänderung des
Antragstellers als auch die daraus resultierende Namensänderung der

minderjährigen Kinder des Antragstellers, die von Rechts wegen durch den Antrag auf Namensänderung des Antragstellers betroffen sind.
Dies gilt ebenfalls für die Namensänderung der minderjährigen Kinder, die das Alter von 12 Jahren schon erreicht haben und somit Ihr Einverständnis zur Namensänderung erteilen müssen;

Artikel 4. Die Steuer ist bei der Beantragung zu entrichten. Bei Nichtzahlung wird die Steuer in die Heberolle eingetragen und ist sofort einforderbar. Im Falle einer Ablehnung des Antrags erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

Artikel 5. Die Bestimmungen bezüglich Festlegung, Beitreibung und Beschwerde in Steuerangelegenheiten sind in Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 festgelegt.

Artikel 6. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekrets vom 20.12.2004 innerhalb von fünfzehn Tagen übermittelt.

Artikel 7. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird dem Herrn Finanzdirektor übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,
gez. SCHÖSSLER P.

Die Vorsitzende,
gez. DHUR M.

Der Generaldirektor,
SCHÖSSLER P.

Die Bürgermeisterin,
DHUR M.

Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 30. August 2024

